

phänomen waren und lediglich von wenigen 'Institutionen' hergestellt wurden und selbst bei diesen selten blieben¹²⁹. Wer also hätte die bis dahin als Beglaubigungen von Urkunden völlig ungewohnten Fürsten- bzw. Bischofssiegel anerkennen sollen? Gerade dieses seltene Vorkommen legt nahe, dass noch nicht die Besiegelung an sich Rechtskraft hervorrufen konnte, denn hätten Siegel bereits allgemeine Anerkennung als Beglaubigungsmittel gehabt, wären sie sicherlich weitaus verbreiteter gewesen, da so etwa die nicht zu übersehenden Defizite der sonst im Wesentlichen alleine auf Zeugenbeweis und Offenkundigkeit basierenden Rechtskontinuität entscheidend hätten verbessert werden können¹³⁰. Dass den Siegeln auch etwa von den Klöstern noch keine große Rechtskraft zugemessen wurde, zeigt auch das völlige Ausbleiben von entsprechenden Fälschungen im Untersuchungszeitraum¹³¹. Aussagekräftig ist dies nicht zuletzt deshalb, weil es Beispiele aus späteren Jahrhunderten dafür gibt, dass in einigen Diözesen Klöster bereits unmittelbar nach der Etablierung der Bischofsurkunden besiegelte Spuria über zuvor nur in Notitien festgehaltene Rechtsgeschäfte hergestellt haben¹³². Es verwundert angesichts dieser Situation nicht, dass in den Siegelurkunden des 10. Jahrhunderts auf Zeugen zumeist nicht verzichtet wurde¹³³, und es ist fast erstaunlich, dass dies zuweilen dennoch der Fall war: nämlich in zwei Urkunden der bayerischen Herzöge, wobei einmal zwar Zeugen pauschal erwähnt, aber nicht nament-

129) Diözesen, in denen das Urkundenwesen im Prinzip schlagartig einsetzt, finden sich bezeichnenderweise erst seit dem 12. Jahrhundert; vgl. etwa Roman ZEHETMAYER, *Diplomatische Untersuchungen zum zweiten Band des Niederösterreichischen Urkundenbuchs*, NÖLA. Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 15 (2012) S. 59-115, hier S. 73 f.; JOHANEK, *Frühzeit* (wie Anm. 7) S. 29-41.

130) Vgl. dazu ZEHETMAYER, *Urkunde* (wie Anm. 119) S. 55-62, S. 169. – Auch die Einbettung eines Vertrags „in eine rechtsbegründende Kette von öffentlichen Symbolhandlungen“, wodurch die „Verbindlichkeit und dauerhafte Geltung im kollektiven Gedächtnis“ hergestellt wurden (Hagen KELLER, *Schriftgebrauch und Symbolhandeln in der öffentlichen Kommunikation. Aspekte des gesellschaftlich-kulturellen Wandels vom 5. bis zum 13. Jahrhundert*, FMSt 37 [2003] S. 1-24, hier S. 13), konnte die Rechtskontinuität nur bedingt sichern, denn dies bedeutet nichts anderes, als dass eine möglichst große Offenkundigkeit erreicht werden sollte, wodurch aber Rechtssicherheit nur bis zu einem gewissen Grad gewährleistet werden konnte; vgl. dazu ZEHETMAYER, *Urkunde* S. 71 f.

131) Vgl. auch WISPLINGHOFF, *Methode* (wie Anm. 40) S. 60, S. 63 f.

132) Vgl. etwa Oskar VON MITIS, *Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen* (1912) S. 189 f., S. 214.

133) Vgl. bereits etwa REDLICH, *Privaturkunden* (wie Anm. 3) S. 109.